

Nachteilsausgleich im Studium

Wozu werden Nachteilsausgleiche gebraucht?

- Herstellung von **chancengleicher Teilhabe**
 - Vermeidung von Diskriminierungen**
 - Treffen von **angemessenen Vorkehrungen** (UN-BRK)
- Nachteilsausgleiche sind keine „Vergünstigungen“, sondern kompensieren individuell und situationsbezogen beeinträchtigungsbedingte Benachteiligungen. Sie müssen erforderlich und angemessen sein.

Wie sind Nachteilsausgleiche gesetzlich verankert?

- UN-Behindertenrechtskonvention (Artikel 24)
- Grundgesetz (Artikel 3 und Artikel 20)
- Hochschulrahmengesetz (§ 2 Abs. 4 HRG, § 16 S. 4 HRG)
- Sächsisches Hochschulgesetz (§ 5 Abs. 2 Ziff. 14 SächsHSG)
- Studien- und Prüfungsordnungen

Studienbedingungen

- Beispiele:**
- Individueller Studienplan („faktisches Teilzeitstudium“)
 - Verlängerung von Prüfungsfristen
 - Zulassung zu Veranstaltungen unter Vorbehalt
 - Modifikation von Anwesenheitspflichten (Labore, Praktika, Exkursionen)
 - Verlegung von Lehrveranstaltungen in zugängliche Räume
 - Anschaffung notwendiger Einrichtungen und Ausstattungen

Prüfungen

- Beispiele:**
- Schreibzeitverlängerungen bei Klausuren
 - Verlängerung der Bearbeitungszeit bei tatsächlich anfallenden Pausenzeiten
 - Prüfungen in separatem Raum
 - Verlängerung der Bearbeitungsfristen bei Haus- und Abschlussarbeiten
 - Änderung der Prüfungsform
 - Aufteilen von Studienleistungen in Einzelabschnitte
 - Nutzung von technischen Hilfsmitteln und personeller Assistenz
 - Fristverlängerung bei der Abmeldung von Prüfungen

Voraussetzungen / Hinweise

- Nachweis einer längerfristigen Beeinträchtigung, die die Kriterien einer Behinderung erfüllt (siehe § 2 SGB IX und Art. 1 UN-BRK). Eingeschlossen sind hierbei auch chronische Krankheiten mit episodischem Verlauf (wie Rheuma, Epilepsie, Morbus Crohn, Multiple Sklerose).
- Eine beglaubigte gesundheitliche Beeinträchtigung allein begründet noch keinen Anspruch auf Nachteilsausgleich. Entscheidend ist, wie sich die Beeinträchtigung im Studium auswirkt.
- Der Nachteilsausgleich darf die fachlichen Anforderungen und das Niveau einer Prüfung nicht verändern. Nur Form und Bedingungen der Prüfungen sind modifizierbar.
- Ein Nachteilsausgleich kann nur auf Antrag der betroffenen Person gewährt werden.
- Der Antrag ist schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.
- Knapp die Hälfte der Prüfungsordnungen der HTWK Leipzig enthalten einen eigenständigen Paragraphen zum Nachteilsausgleich.
- Ein Nachteilsausgleich darf nicht im Zeugnis vermerkt werden.
- Besondere Belange behinderter Studierender werden im **BAföG** durch verschiedene Nachteilsausgleiche berücksichtigt. Informationen hierzu finden sich auf der Website der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS).

Antrag auf Nachteilsausgleich

- Der Antrag ist **schriftlich (formlos)** an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des betreffenden Studiengangs zu stellen.
- Die **Diagnose muss nicht** genannt werden.
- Es muss dargelegt werden, wie sich die Symptome der Krankheit oder der Behinderung **studienerschwerend** auswirken.
- Es gibt **keine Ausschlussfrist**, aber die meisten Prüfungsordnungen der HTWK Leipzig enthalten eine Antragsfrist, um die Umsetzung eines gewährten Nachteilsausgleichs garantieren zu können (Wintersemester: 30.11., Sommersemester: 31.05.).
- Es sind **konkrete Nachteilsausgleiche** zu stellen, z. B. „Fristverlängerung der Abmeldefrist bis zum Prüfungstag“.
- Dem Antrag ist eine **ärztliche Stellungnahme** beizufügen. Auch hier muss keine Diagnose genannt werden. Die ärztliche Stellungnahme sollte für medizinische Laien verständlich benennen, wie sich die Behinderung oder chronische Krankheit studienerschwerend auswirkt und welche Nachteilsausgleiche aus medizinischer Sicht wünschenswert wären. Die Stellungnahme sollte in der Regel nicht älter als zwei Jahre sein.
- Die/der **Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronische Krankheiten** berät und unterstützt im Antragsverfahren.
- Bei Ablehnung des Antrags kann Widerspruch eingelegt werden.

Wer entscheidet? Wer berät?

- Der **Prüfungsausschuss** des jeweiligen Studiengangs **entscheidet** über die Gewährung.
- Die Gewährung ist keine im freien Ermessen der Prüfungsbehörden/Prüfungsausschüsse stehende Entscheidung. Vielmehr stellt die Entscheidung einen **Verwaltungsakt** (§ 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)) dar, der voller gerichtlicher Kontrolle unterliegt und auf den die Studierenden bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen einen gesetzlichen Anspruch haben.

Beratungsangebote:

- Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronische Krankheiten** berät zum Nachteilsausgleich und unterstützt bei der Antragstellung und im Widerspruchsverfahren (Kontaktperson: Christiane Rasch)
- Zentrale Studienberatung** berät u. a. zu Studienplanung, Probleme im Studium, Wechsel des Studiengangs, Studienabbruch und Alternativen (Kontaktperson: Anne Herrmann)
- Studienämter der Fakultäten** beraten u. a. zu Studienorganisation (auch in Umsetzung von Nachteilsausgleichen), individuellem Studienverlauf, Seminargruppen-, Vertiefungs- und Wahlpflichteinschreibung, Abgabe von Hausarbeiten



Kontakt

Christiane Rasch
christiane.rasch@htwk-leipzig.de

Anne Herrmann
studienberatung@htwk-leipzig.de



htwk-leipzig.de/LLDB